

II-8397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/154-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

3776 /AB

1993-01-19

Parlament  
1017 Wien

zu 3808 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 19. November 1992 unter der Nr. 3808/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend PCP in Holzschutzmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. War die Verordnung über das Verbot von gesundheitsschädlichem PCP Bestandteil der abgeschlossenen EWR-Verhandlungen bzw. kann das bestehende Verbot künftighin (ab 1993) aufrecht erhalten werden?
2. Können Sie ausschließen, daß PCP-haltige Präparate entweder bereits im Zuge der Verwirklichung des EWR oder im Rahmen eines etwaigen späteren EG-Beitritts in Österreich in Verkehr gebracht werden dürfen? Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich Ihre Antwort?
3. Welche Risiken betreffend die Anwendung PCP-haltiger Substanzen zeigten sich in den vor Zulassung durchgeführten Tierversuchen?
4. Erfolgt internationale Zulassungen trotz der in Tierversuchen ersichtlichen Risiken oder haben diese Forschungsmethoden wie in tausenden Fällen zuvor zu Fehleinschätzungen von Risiken geführt?
5. Welche Validitätsstudien bzw. -nachweise (bitte genaue Zitate anführen) liegen den herkömmlichen Toxizitätstests zugrunde? Welche naturwissenschaftlichen Grundlagen liegen der Annahme der Übertragbarkeit von Daten aus diversen Tierversuchen für Risikoeinschätzungen betreffend die toxischen Wirkungen von Substanzen auf Menschen zugrunde?
6. Der renommierte österreichische Naturwissenschaftler Prof. Dr. Pietschmann hat im Rahmen der Kommission gemäß § 13

- 2 -

Tierversuchsgesetz ausgeführt, daß die Übertragung von Ergebnissen aus Tierversuchen auf Menschen nicht mit naturwissenschaftlichen Prinzipien im Einklang steht. Teilen Sie diese Fachmeinung? Wenn nein, worauf stützt sich Ihre Meinung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Frage der Aufrechterhaltung des Verbotes von PCP in Österreich bzw. in allen EFTA-Mitgliedstaaten war auch Gegenstand der abgeschlossenen EWR-Verhandlungen. In Anhang II zum EWR-Abkommen wird unter Pkt. XV. "Gefährliche Stoffe" zu den bestehenden einschlägigen Verbotsrichtlinien der EG ausdrücklich festgehalten, daß es den EFTA-Staaten frei steht, den Zugang zu ihren Märkten entsprechend den Bestimmungen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden Rechtsvorschriften über folgende Stoffe zu beschränken:

- chlorierte organische Lösemittel
- Asbestfasern
- Quecksilberverbindungen
- Arsenverbindungen
- Organozinnverbindungen
- Pentachlorphenol
- Kadmium
- Batterien

Diese Aufrechterhaltung bereits bestehender Verbote gilt grundsätzlich unbefristet; die EWR-Vertragsparteien haben allerdings in Aussicht genommen, daß sie im Jahre 1995 die Lage erneut gemeinsam überprüfen werden.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die gegebene Rechtslage ist ein Inverkehrbringen von PCP haltigen Zubereitungen in Österreich auch in den kommenden

- 3 -

Jahren auszuschließen, soweit nicht die Ausnahmebestimmung des § 2 der PCP-Verbotsverordnung BGBl. Nr. 58/1991, für Forschungs- und wissenschaftliche Versuchszwecke zum Tragen kommt. Im übrigen ist die Vollziehung der Bestimmungen des § 14 Chemikaliengesetz (ChemG) und der darauf beruhenden Verbotsverordnungen eine Angelegenheit Jugend und Familie wahrzunehmen ist. Die Überwachung selbst obliegt gemäß § 46 ChemG dem Landeshauptmann, der sich zur Überwachung fachlich besonders befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen hat.

Zu den Fragen 3 und 4:

In Österreich gibt es bis heute keine behördlichen Zulassungsverfahren für PCP-hältige Produkte für irgendeine der früheren Anwendungen. Internationale Zulassungen sind meinem Ressort nicht bekannt.

Wie bei vielen anderen sogenannten Altstoffen wurden ausreichende Tierversuche mit PCP erst durchgeführt, nachdem bereits Erfahrungen aus der Praxis bzw. akute Vergiftungsfälle bei Menschen bekannt geworden sind. Bei der toxikologischen Beurteilung von PCP ist neben den Erkenntnissen aus den Untersuchungen mit technisch reinem PCP die Art und Menge der Verunreinigungen zu berücksichtigen. PCP kann herstellungsbedingt neben phenolischen Verunreinigungen, vor allem Dibenzop-dioxine und Dibenzofurane mit unterschiedlichen Chlorierungsgraden enthalten. Die Toxizität der technischen PCP-Produkte, vor allem deren Langzeitwirkungen, können durch diese Verunreinigungen maßgeblich mitbestimmt werden. So wurden in einem chronischen Fütterungsversuch an Ratten, der mit gereinigtem technischen PCP durchgeführt wurde, keine Anzeichen für eine kanzerogene Wirkung gefunden. Ein gleichartiger Langzeitversuch, der an Mäusen mit technischem PCP durchgeführt worden ist, zeigte jedoch stark erhöhte Tumorinzidenzen.

Die beim Menschen gesammelten Erfahrungen mit PCP beruhen fast ausschließlich auf kommerziellen technischen Produkten mit ihren

- 4 -

Verunreinigungen. Die im Tierversuch mit technischem PCP beobachtete Vergiftungssymptomatik entspricht den beim Menschen gesammelten Erfahrungen. Wie Untersuchungen an freiwilligen Probanden ergaben, stimmt auch die an Ratten erhobene Toxikokinetik mit der menschlichen gut überein.

Zu Frage 5:

Der Schweizer Toxikologe Prof. Dr. Gerhard Zbinden, der wegen seines konsequenten Eintretens für die Minimierung von Angst und Schmerz im Tierversuch, für die Reduktion von Tierversuchen in der biomedizinischen Forschung und für den Ersatz von Tierversuchen durch validierte Alternativmethoden auch in Laienkreisen große Bekanntheit erlangt hat, beweist in seinem 1985 erschienenen Buch "Menschen, Tiere und Chemie" an zahlreichen praktischen Beispielen, wie man in der Toxikologie Ergebnisse eines Tierversuchs auf den Menschen übertragen kann. Zur Kontroverse zwischen Befürwortern und Gegnern des Tierversuches meint er folgendes wörtlich: "Ob eine Extrapolation von Befunden im Tierversuch auf den Menschen möglich ist, und welche Bedeutung dieses Vorgehen für den Schutz der Menschheit vor den Gefahren der Umwelt hat, läßt sich durch einen verbalen Schlagabtausch nicht entscheiden. Dazu ist die Frage für alle, selbst für diejenigen, welche die Aussagen der Fachleute bezweifeln, zu wichtig. In der Wissenschaft, und besonders in der Biologie, gibt es keine Probleme, die sich durch grobe Vereinfachung, Demagogie und Schlagworte lösen lassen. Und so ist auch die Frage der Extrapolation von Tierversuchen auf den Menschen ein Gebiet, das mit Sorgfalt und Respekt, Respekt sowohl für den Menschen wie für das Versuchstier, angegangen werden muß."

Unter zahlreichen weiteren Publikationen zur Frage der Übertragbarkeit von Daten aus Tierversuchen auf den Menschen möchte ich noch den Bericht zum Stand der Projektförderung des Bundesministers für Forschung und Technologie (BRD) im Rahmen des Programmes

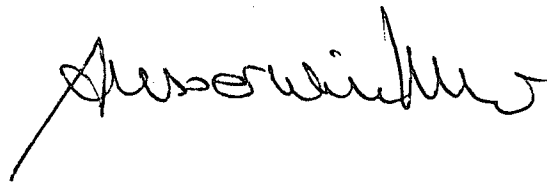
- 5 -

Biotechnologie 2000 "Zellen und Computer - Alternativen zum Tierversuch" (1990) erwähnen, der unter anderem zu folgender Schlussfolgerung kommt:

"Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Tierversuch die Frage beantworten kann, ob und wie eine Substanz wirkt, ob ihre schädlichen Wirkungen größer sind als ihr Nutzen, in welcher Größenordnung die Dosierung zu suchen und wie die therapeutische Breite einzuschätzen ist. Diese Informationen haben für den Wissenschaftler Wahrscheinlichkeitswert. Um über eine neue Substanz eine Entscheidung treffen zu können, sind diese Informationen mit eingeschränktem Sicherheitswert von großem Gewicht. In dieser vorsichtigen Anwendung sind Ergebnisse aus Tierversuchen prinzipiell auf den Menschen übertragbar."

Zu Frage 6:

Wie aus dem Protokoll der Sitzung der Kommission gem. § 13 Tierversuchsgesetz, zu der Univ. Prof. Dr. Pietschmann eingeladen war, hervorgeht, werden seine damaligen Ausführungen zum Tierversuch nicht richtig wiedergegeben. Univ. Prof. Dr. Pietschmann hat vielmehr ausgeführt, daß in der Wissenschaft außer der Deduktion auch der Analogieschluß verwendet wird, und man den Analogieschluß in Bezug auf Tierversuche - unbeschadet ethischer Fragen - als richtige und den Grundsätzen wissenschaftlichen Forschens entsprechende Methode anerkennen müsse.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Pietschmann', is written over the bottom right portion of the text.